

RECHTSINFO 05/21

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 09.02.2021

Coronaschutzimpfungen | Wer wird wann womit geimpft?

Am 08.02.2021 ist die neue Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Sie folgt den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und berücksichtigt erste Erfahrungen aus der Impfkampagne. Außerdem regelt sie den Einsatz des kürzlich zugelassenen Impfstoffs von AstraZeneca.

Hintergrund

Die Neufassung der CoronImpfV löst die bisherige CoronImpfV vom 18.12.2020 ab und entwickelt diese nach den ersten Erfahrungen mit den Coronaschutzimpfungen, der unterschiedlichen zugelassenen Impfstoffe und der 1. und 2. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung fort.

Impfrehenfolge

Die bisherige Impfrehenfolge – zuerst Schutzimpfungen mit höchster Priorität (§ 2 CoronImpfV), dann mit hoher Priorität (§ 3 CoronImpfV), danach mit erhöhter Priorität (§ 4 CoronImpfV) und zuletzt alle anderen Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 CoronImpfV – bleibt nach Anpassungen einzelner Krankheitsbilder in den Prioritätsgruppen aufgrund neuer wissenschaftlicher Daten bestehen.

Kritische Infrastrukturen

Personen, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft tätig

sind, haben weiterhin einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV), zählen mithin zur dritten Impfgruppe.

Zum Nachweis der priorisierten Anspruchsberechtigung ist gegenüber dem Impfzentrum oder mobilen Impfteam eine Bescheinigung des Unternehmens, in dem sie tätig sind, vorzulegen (sog. Berechtigungsschein nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV).

Die Frage, welche Personen in besonders relevanter Position tätig sind, wird jedoch durch die CoronImpfV nicht konkretisiert. Der VKU hat das Bundesministerium der Gesundheit insoweit zur Konkretisierung aufgefordert.

Erfolgt keine allgemeinverbindliche Konkretisierung vor Beginn der Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität, muss jedes Unternehmen selbst bestimmen, wer dort in besonders relevanter Position tätig ist.

Jeder Arbeitgeber, der zu einer Impfung aufruft, muss nämlich unfallversicherungsrechtlich auf die Berufsbezogenheit der Impfung hinweisen und

entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen.

Impfstoffe

Aktuell gibt es drei zugelassene Impfstoffe: Die mRNA-Impfstoffe BioNTech Manufacturing (Comirnaty) und Moderna Biotech (COVID-19 Vaccine Moderna) sowie den Vektorviren-Impfstoff der AstraZeneca Life Science. Wegen der Impfstoffknappheit beinhaltet der Anspruch auf Schutzimpfung nach der CoronImpfV weiterhin aber nicht das Recht, den Impfstoff eines bestimmten Herstellers frei wählen zu können.

Da der AstraZeneca-Impfstoff von der STIKO derzeit nur für 18 - 64-Jährige empfohlen wird, sollen diese Personen vorrangig damit geimpft werden; allerdings nicht in Arztpraxen, sondern aufgrund der noch begrenzten Impfstoffmengen auch in zentralen Impfzentren und angegliederten mobilen Teams.

Ansprechpartner

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht I
030.58580-132 | seifert@vku.de